

**Satzung
zur Aufstellung des Bebauungsplans
„St. Martinsesch“ in Bad Schussenried**

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung 1990 hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am folgende Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplans „St. Martinsesch“ erlassen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan vom 16.11.2017, gefertigt von Herrn Dipl.-Ing. Roland Groß, Altshausen, maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Inhalt des Bebauungsplans**

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.11.2017.

**§ 3
Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:
Bad Schussenried,

Achim Deinet, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.